

Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Kierspe vom 15.12.1989, zuletzt geändert durch die
10. Änderungssatzung vom 09.11.2020

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Kierspe vom 11. Mai 2004 in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.11.1989 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen sowie Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt Kierspe Gebühren nach dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

Die Gebühren betragen für:

(1) Reihengräber

- | | |
|--------------------------------------------|-------------|
| a) Kinder bis einschließlich 5. Lebensjahr | 84,00 Euro |
| b) Personen vom 6. Lebensjahr an | 168,00 Euro |
| c) Reihengemeinschaftsgräber | 768,00 Euro |
| d) Urnenreihengräber | 84,00 Euro |
| e) Urnengemeinschaftsgräber | 234,00 Euro |

(2) Wahlgräber

- a) Nutzungsgebühr

1.	Erdwahlgräber je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	612,00 Euro
2.	Urnenerdwahlgräber je Grabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre)	153,00 Euro
3.	Urnenkammern je Kammer (Nutzungszeit 20 Jahre)	800,00 Euro
b) Erneuerungsgebühr		
Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt bei Erdwahlgräbern für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 und bei Urnenerdwahlgräbern und Urnenkammern für jedes Jahr der Verlängerung 1/20 der nach der Friedhofsgebührensatzung gültigen Nutzungsgebühr.		
c) Ausgleichsgebühr		
Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab eine Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen.		
(3) Nicht anonyme Rasengräber (Nutzungszeit 30 Jahre)		
a)	Nutzungsgebühr Einergrabstelle	2.722,00 Euro
b)	Nutzungsgebühr Doppelgrabstelle	5.012,00 Euro
c)	Die Erneuerungsgebühr und die Ausgleichsgebühr für die nicht anonymen Rasengräber werden analog der Erneuerungsgebühr und Ausgleichsgebühr für Wahlgräber (§ 2 Nr. 1 (2) Buchstaben b) und c)) ermittelt.	
II. Friedhofsunterhaltungsgebühr:		
Von den Grabstätteninhabern wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,00 Euro je Grabstelle und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist für alle Bestattungen, die bis zum 15.12. eines jeden Jahres erfolgen und für bestehende Nutzungsrechte jeweils am 01.04. eines jeden Jahres zu entrichten.		
III. Bestattungsgebühren		
An Bestattungsgebühren werden erhoben:		
1.	Für Grabbereitung, Wiederverfüllung des Grabes, die Grabausschmückung und die erste Grabaufmachung	
a)	eines Reihen-, Wahl- und nicht anonymen Rasengrabes	896,00 Euro

b)	eines Grabes für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	345,00 Euro
c)	eines Urnengrabes	345,00 Euro
2.	Für Ausbetten, Umbetten und Wiedereinbetten von erdbestatteten Toten	
a)	Ausbetten und Wiedereinbetten und Umbetten eines Toten von über 5 Jahren	1.792,00 Euro
b)	Ausbetten und Wiedereinbetten und Umbetten eines Toten bis zu 5 Jahren	690,00 Euro
	von Ascheurnen	
a)	Ausbetten einer Urne	345,00 Euro
b)	Wiedereinbetten einer Urne	345,00 Euro
3.	Für die Benutzung der Friedhofskapelle	
a)	in Kierspe -große Kapelle-	102,00 Euro
b)	in Kierspe -kleine Kapelle-	76,00 Euro
c)	in Rönsahl	76,00 Euro
4.	Für die Benutzung der Leichenkammern	
a)	in Kierspe	51,00 Euro
b)	Benutzung der Kühlanlage je Tag	15,00 Euro
c)	in Rönsahl	40,00 Euro
5.	Für die Benutzung eines Unfallsarges	40,00 Euro
IV. Sonstige Gebühren		
	Genehmigungsgebühr für die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen oder Anlagen	30,00 Euro
	Umschreibung von Wahlgräbern	20,00 Euro
	Erteilung von Berechtigungskarten für auf den Friedhöfen gewerblich Tätige	20,00 Euro
	Dauergrabpflege jährlich ohne Bepflanzung	43,00 Euro
	Zweitausfertigung von Bescheinigungen	2,00 Euro

§ 3**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist bei den Gebühren zu § 2 I, II und III bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung und bei Wahlgrabstätten sowie nicht anonyme Rasengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Gebührenpflichtig zu den Gebühren gemäß § 2 IV und V ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden von der Stadt Kierspe durch Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Änderungen durch:

1. Änderungssatzung vom 18.12.1990, in Kraft ab 01.01.1991
2. Änderungssatzung vom 16.12.1998, in Kraft ab 01.01.1999
3. Änderungssatzung vom 13.12.2001, in Kraft ab 01.01.2002
4. Änderungssatzung vom 11.12.2002, in Kraft ab 01.01.2003
5. Änderungssatzung vom 08.12.2003, in Kraft ab 01.01.2004
6. Änderungssatzung vom 06.12.2006, in Kraft ab 01.01.2007
7. Änderungssatzung vom 26.03.2008, in Kraft ab 01.03.2008
8. Änderungssatzung vom 29.11.2012, in Kraft ab 01.01.2013
9. Änderungssatzung vom 28.11.2019, in Kraft ab 01.01.2020
10. Änderungssatzung vom 09.11.2020, in Kraft ab 01.01.2021